



Medienmitteilung

Datum: 14. November 2013 – Nr. 55
Sperrfrist: keine

Übernahme und Umsetzung der Dublin III-Verordnung: Stellungnahme

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich eine Übernahme und Umsetzung der Dublin III-Verordnung sowie der Eurodac-Verordnung. Er erachtet es als wichtig, rasche und faire Asylverfahren für die Betroffenen zu gewährleisten. Dies schreibt er in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Das Dublin-System müsse effizienter gestaltet werden, um die Leistungsfähigkeit des Systems insgesamt zu erhöhen. Zudem habe sich die Schweiz im Rahmen des Dublin-Assoziierungsabkommens grundsätzlich verpflichtet, Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands zu übernehmen. Der Regierungsrat unterstützt auch die neue Eurodac-Verordnung. Er geht aber davon aus, dass sich für die Schweiz in der Praxis keine Änderungen ergeben werden. Bei Eurodac handelt es sich um die zentrale europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken von Asylsuchenden.

Einige Bedenken äussert der Regierungsrat jedoch zur Dublin III-Verordnung. Zum einen betrifft dies die Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens. Künftig soll nur aufgrund eines Nichteintretensentscheides keine Ausschaffungshaft mehr angeordnet werden dürfen. Eine Ausschaffungshaft bedingt, dass konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die Person der Durchführung der Weg- oder Ausweisung entziehen will. Dies hätte zur Folge, dass in jedem Fall erst eine freiwillige Rückreise gebucht werden müsste. Eine solche werde jedoch schätzungsweise nur von rund 20 Prozent der Personen angenommen bzw. befolgt. Bei den übrigen 80 Prozent der Betroffenen müsse davon ausgegangen werden, dass sie untertauchen und erst nach polizeilicher Ausschreibung in Ausschaffungshaft genommen werden. Damit erhöhe sich die Effizienz des Dublin-Systems seiner Meinung nach nicht, sondern sei mit höheren zeitlichen und finanziellen Ressourcen verbunden.

Ein weiterer Mehraufwand sei mit der neuen zwingend vorausgesetzten mündlichen Haftüberprüfung durch das Haftgericht zu erwarten. Erfahrungsgemäss sei es nur in seltenen Fällen möglich, Personen innerhalb von acht Tagen in den entsprechenden Dublin-Staat zurückzuführen. Die neue Regelung hätte zur Folge, dass neu auch alle Dublin-Haftfälle einer mündlichen Hafttrichterverhandlung zugeführt werden müssten.

Aufgrund dieser Probleme beantragt der Regierungsrat, die Dublin III-Verordnung nach Möglichkeit so umzusetzen, dass der direkte Vollzug, das heisst die Ausschaffungshaft, weiterhin angeordnet werden könne. Zudem würde er es begrüssen, wenn die richterliche Behörde sich auf das schriftliche Haftüberprüfungsverfahren beschränken könnte.